

Allgemeinverfügung

Erlaubnis zur Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag, dem 13. September 2020, in Teilen der Landeshauptstadt Magdeburg

Auf Grund des § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt – LÖffZeitG LSA) vom 22. November 2006 (GVBl. LSA S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Januar 2015 (GVBl. LSA S. 28, 31), erlaube ich anlässlich des OFFLINE-Festivals Magdeburg eine Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag, dem 13. September 2020, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr in dem Bereich von Magdeburg zwischen den Eisenbahngleisen im Westen und der Elbe im Osten, der begrenzt wird von den jeweils südlichen Straßenseiten der Walther-Rathenau-Straße und der Markgrafenstraße im Norden sowie der Hallischen Straße, des Hasselbachplatzes, der Liebigsstraße und des Rotehornblicks im Süden.

§ 9 LÖffZeitG LSA, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 13. September 2020 außer Kraft. Ich behalte mir den Widerruf dieser Allgemeinverfügung für den Fall vor, dass sich wesentliche Sachentscheidungsvoraussetzungen ändern sollten.

Begründung:

Die Ausbreitung von SARS-CoV-2 und die daraus resultierende Notwendigkeit, größere Menschenansammlungen zu vermeiden, hatte zunächst zu einer über einmonatigen Schließung einer Vielzahl von Ladengeschäften geführt. Wenn auch in den nachfolgenden Monaten sukzessive Lockerungen möglich wurden, so blieb es dennoch weiterhin bei erheblichen Einschränkungen des stationären Einzelhandels wie Personenbeschränkungen, Abstandsregelungen und der Erforderlichkeit von Hygienekonzepten. Da zusätzlich die Verpflichtung zur Distanzwahrung auch von der Bevölkerung gut angenommen wurde und wird, verringerte sich die Passantenfrequenz in den Innenstädten ganz erheblich. Zugleich kam es zu einer auch weiterhin zunehmenden Verlagerung des Kaufgeschehens in Richtung des Online-Handels. Um der daraus resultierenden Gefahr der Verödung der Innenstädte durch den Verlust an gewachsenen städtischen Strukturen zu begegnen, zu denen maßgeblich auch der stationäre Einzelhandel gehört, haben Bund und Länder im öffentlichen Interesse mit zahlreichen Programmen den Versuch unternommen, von der Corona-Krise betroffene Unternehmen zu unterstützen. Dies erfolgt nicht zuletzt auch zur Aufrechterhaltung der zumindest für erhebliche Teile der Bevölkerung unverzichtbaren Versorgungsfunktion des lokalen Einzelhandels. Die hier erlaubte Sonntagsöffnung ist als flankierende Maßnahme notwendig, die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie abzuschwächen. Sie dient insoweit dazu, im öffentlichen Interesse die Existenz des besonders stark betroffenen

stationären Einzelhandels und damit ganz maßgeblich auch den Erhalt der dort bestehenden Arbeitsplätze zu sichern. Das Offline-Festival Magdeburg dient der Belebung der Innenstadt von Magdeburg u. a. durch eine Stärkung des Einzelhandels. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die gesamte Wirtschaft und insoweit insbesondere auch der lokale Einzelhandel in Folge der durch die Corona-Pandemie erlittenen Schwächungen gestärkt wird und durch die Vermeidung einer Welle von Betriebsaufgaben die Folgen für einzelne Betroffene (etwa Inhaber von Verkaufsstellen und deren Angestellten), aber auch für den Staat und für die Gesamtheit der Steuerzahler so gering wie möglich gehalten werden.

Mit dem in dieser Allgemeinverfügung örtlich festgelegten Bereich, für den die Erlaubnis zur am 13. September 2020 befristeten Öffnung von Verkaufsstellen zur Anwendung kommt, wird eine Entzerrung des Besucherandranges an den Bühnen des Offline-Festivals Magdeburg erreicht werden, so dass hierdurch bei Einhaltung der Hygienevorschriften auch ein Beitrag zur Verringerung der Ansteckungsgefahr geleistet werden kann.

Im Rahmen dieses Offline-Festivals, das gerade im Innenstadtbereich stattfindet, kann der besondere kulturelle Wert der Landeshauptstadt Magdeburg nach außen hin vermarktet werden und damit die Außenwirkung der Landeshauptstadt Magdeburg gestärkt werden.

Die Verkaufsstellenöffnung soll gerade am 13. September 2020 erfolgen, da mit Ende der Schulsommerferien wieder mehr Bürger erreicht werden können und so die Möglichkeit besteht, gerade jetzt eine Initialwirkung für den Offline-Handel in Magdeburg zu schaffen. Die Verkaufsstellenöffnung am 13. September 2020 ist daher notwendig im Sinne von § 8 LöffZeitG LSA.

Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse anzuordnen. Die Besonderheit der Situation macht ein unverzügliches Tätigwerden notwendig. Ein Verzicht auf die Anordnung des Sofortvollzugs hätte zur Folge, dass dringend benötigte Impulse zur Festigung gewachsener wirtschaftlicher und damit auch gesellschaftlicher Strukturen unterbleiben. Dies wäre zu einem späteren Zeitpunkt nicht nachholbar. Etwaige private Interessen am Fortbestand der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs müssen dahinter zurückstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat, entweder das Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale), oder das Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg. Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Land Sachsen-Anhalt ist das Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale), örtlich zuständig.



Pleye

Präsident